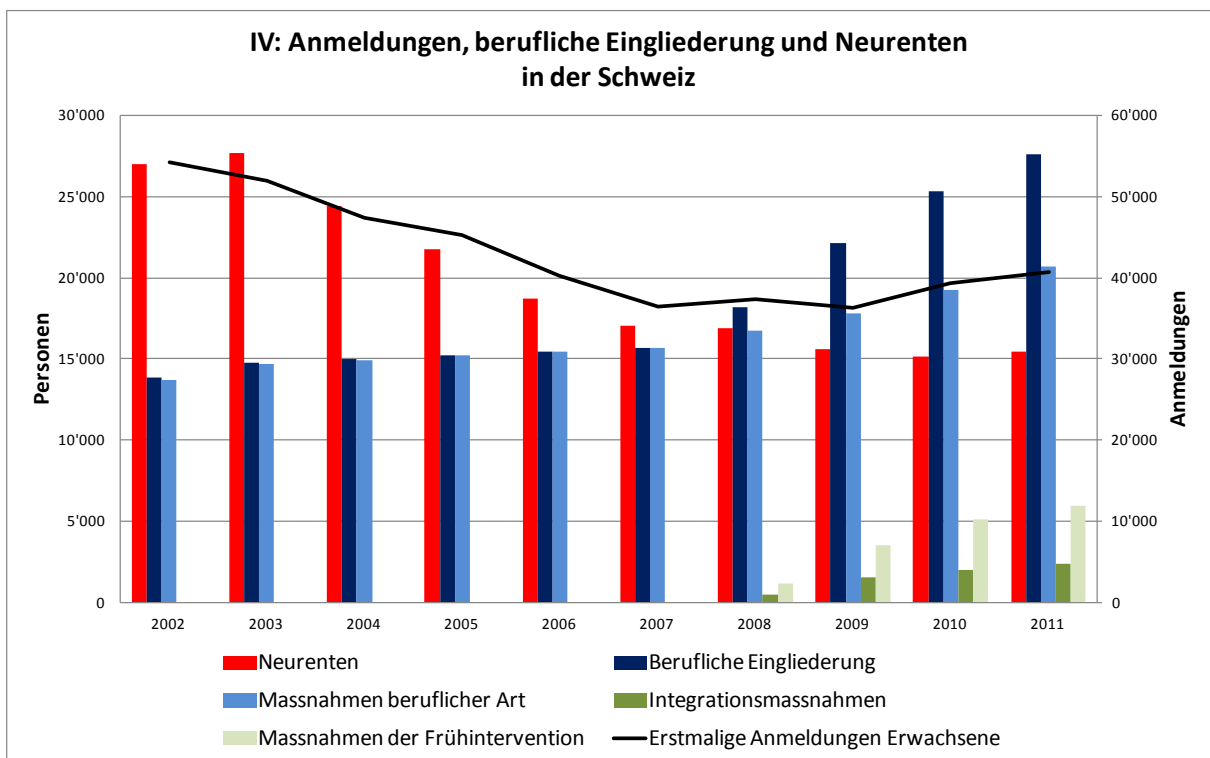


## Verstärkung der beruflichen Eingliederung Wirkung der 5. IV-Revision

2002 wurden an 27'000 Personen Neurenten zugesprochen und für etwa 14'000 Personen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung<sup>1</sup> vergütet. 2011 wurden noch rund 15'000 Personen Neurenten zugesprochen, im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Personen mit Vergütungen von beruflichen Eingliederungen auf fast 28'000. 2002 betrug das Verhältnis Neurenten zu Personen mit vergüteten beruflichen Eingliederungsmassnahmen 27 zu 14, also grob 2 zu 1. 2011 betrug das Verhältnis Neurenten zu Personen mit vergüteten beruflichen Eingliederungsmassnahmen 16 zu 28, also nahezu 1 zu 2. Damit hat sich innert 9 Jahren das Verhältnis von Personen mit Neurenten zu Personen mit vergüteter beruflicher Eingliederung beinahe umgekehrt.

Berufliche Eingliederung und Neurenten der IV (Personen)



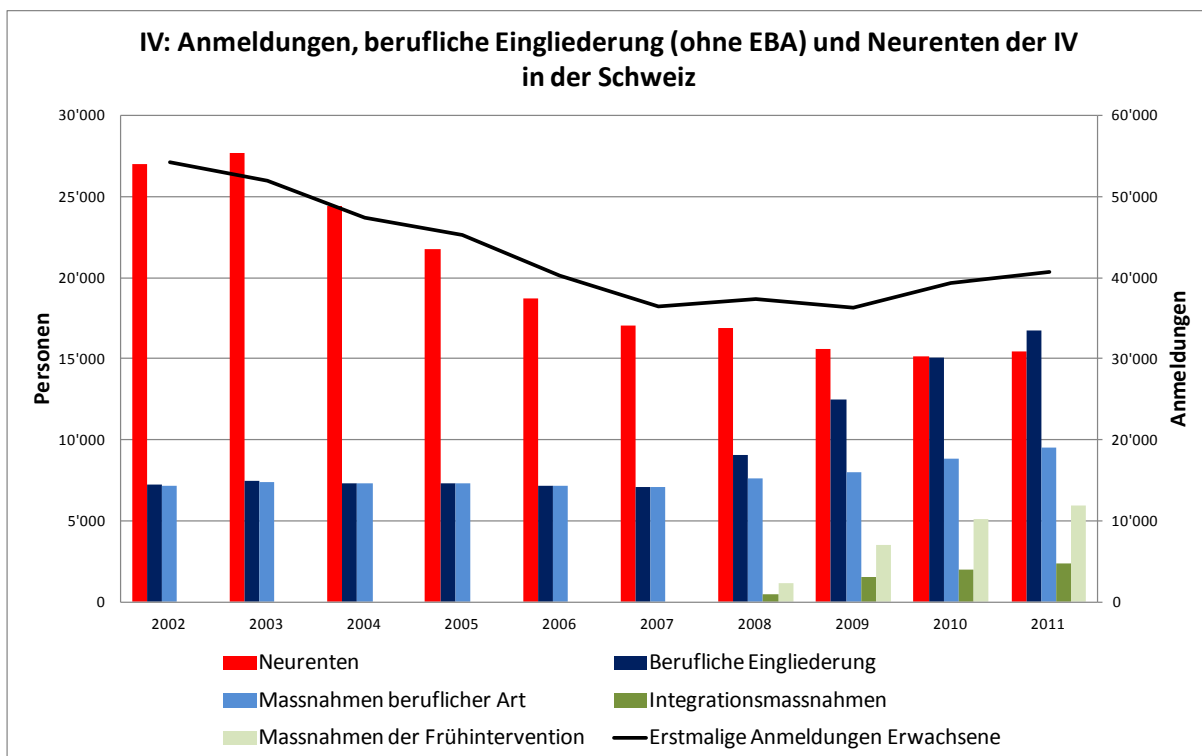
Die Grafik zeigt 2003 den Höchststand der Neurenten mit 27'000 Personen. Bis 2005 bildet sich der Neurentenstand auf 22'000 Personen zurück. 2007/2008 wurde mit 17'000 Neurenten ein erster Tiefstand erreicht, der unter anderem auf die 4. IV-Revision (seit 1.1 2004 in Kraft) mit der Einführung der regionalen ärztlichen Dienste und auf den Rückgang der Neuanmeldungen zurückzuführen ist. 2010 wurde mit 15'000 Neurenten der bisherige Tiefstwert erzielt. Der leichte Anstieg 2011 ist darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung zwischen 18 und 63/64 Jahren zugenommen hat. Der Gesamtrentenbestand in der Schweiz hat von Dezember 2010 mit 241'000 bis Dezember 2011 mit 238'000 um 3'000 Renten abgenommen.

<sup>1</sup> Einzelheiten zu den Massnahmen zur beruflichen Eingliederung ab Seite 3

Von den 28'000 Personen, welchen 2011 berufliche Eingliederungsmassnahmen vergütet wurden, bildeten 21'000 Personen mit sogenannten Massnahmen beruflicher Art den Hauptbestand. 6'000 Personen wurden Massnahmen der Frühintervention und 2'400 Personen wurden Integrationsmassnahmen vergütet. Die Steigerung der Zahl der Personen in beruflicher Eingliederung geht offensichtlich auf das Konto der 5. IV-Revision, denn der deutliche Aufwärtstrend beginnt im Jahr 2008, in dem diese Revision in Kraft getreten ist. An der Steigerung sind aber nicht nur jene Massnahmen beteiligt, die mit der 5. IV-Revision neu geschaffen wurden, nämlich Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen. Auch die Massnahmen beruflicher Art, die bereits früher eingeführt worden waren, leisten einen wesentlichen Anteil. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass die Neuanmeldungen von Erwachsenen seit dem Jahr 2002 von 54'000 auf unter 40'000 (Jahre 2007 – 2010) zurückgegangen sind. Der Anstieg auf über 40'000 Anmeldungen im Jahr 2011 ist eine Folge der Änderungen der Vergütung der Hörgeräte Mitte 2011.

Berufliche Eingliederung (ohne Erstmalige Berufliche Ausbildung EBA) und Neurenten der IV (Personen)

Mit der 5. IV-Revision wurden primär die Massnahmen für die berufliche Eingliederung von Versicherten verstärkt, die bereits vor ihrer Erkrankung oder einem Unfall erwerbstätig waren und bereits eine Berufsausbildung absolviert hatten. Die Bestimmungen über die erstmalige berufliche Ausbildung (EBA), die auch bei erstmaligen Eingliederungen ins Erwerbsleben eingesetzt wird, wurden mit der 5. Revision nicht geändert. Die folgende Grafik zeigt, dass auch unter Ausschluss der EBA grosse Fortschritte bei der beruflichen Eingliederung zu beobachten sind: Vor der 5. IV-Revision (2002 bis 2007) wurden für 7'000 Personen entsprechende Leistungen vergütet. Bis 2011 stiegen sie auf 17'000, was mehr als einer Verdopplung entspricht. 2011 wurden erstmals für mehr Personen in einer beruflichen Eingliederung Kosten vergütet als Neurenten in der Schweiz zugesprochen wurden.



Tabellen (Daten zu den vorhergehenden Grafiken)

### Berufliche Eingliederung und Neurenten der IV

Personen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Neurenten	27'000	27'700	24'400	21'700	18'700	17'000	16'900	15'600	15'100	15'400
Berufliche Eingliederung	13'800	14'700	15'000	15'200	15'500	15'700	18'200	22'100	25'300	27'600
Massnahmen der Frühintervention							1'200	3'600	5'100	5'900
Integrationsmassnahmen							500	1'500	2'000	2'400
Massnahmen beruflicher Art	13'700	14'700	14'900	15'200	15'500	15'700	16'700	17'800	19'300	20'700
Erstmalige Anmeldungen Erwachsene	54'200	52'000	47'400	45'200	40'200	36'400	37'300	36'300	39'400	40'700

### Berufliche Eingliederung (ohne Erstmalige Berufliche Ausbildung EBA) und Neurenten der IV

Personen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Neurenten	27'000	27'700	24'400	21'700	18'700	17'000	16'900	15'600	15'100	15'400
Berufliche Eingliederung	7'300	7'500	7'300	7'300	7'200	7'100	9'100	12'400	15'100	16'800
Massnahmen der Frühintervention							1'200	3'600	5'100	5'900
Integrationsmassnahmen							500	1'500	2'000	2'400
Massnahmen beruflicher Art	7'200	7'400	7'300	7'300	7'200	7'100	7'600	8'000	8'800	9'600
Erstmalige Anmeldungen Erwachsene	54'200	52'000	47'400	45'200	40'200	36'400	37'300	36'300	39'400	40'700

Quellen: Rentenregister Dezember, Register der vergüteten Rechnungen, Register der Anmeldungen

*Alle Werte sind gerundet. Da eine Person an mehreren Massnahmen teilnehmen kann, (z.B. Integrationsmassnahme und Massnahme beruflicher Art) ist die Zahl der Personen in beruflicher Eingliederung kleiner als die Summe der Personen in den drei Massnahmen.*

Die Massnahmen der IV für die berufliche Eingliederung

#### Früherfassung

Die Früherfassung ist ein präventives Mittel der IV, das dafür sorgt, dass Eingliederungsmassnahmen möglichst früh eingesetzt werden können. Das maximiert die Chancen, eine drohende Invalidität abzuwenden. Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität werden möglichst rasch erfasst, indem (abgesehen von den Versicherten selbst) folgende Personen oder Instanzen eine drohende Invalidität bei der IV melden können: Familienangehörige, Arbeitgeber, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) oder die Sozialhilfe. Die Meldung zur Früherfassung ist nicht zu verwechseln mit einer IV-Anmeldung. Zu dieser sind nur die Versicherten selbst berechtigt.

#### Massnahmen der Frühintervention

Mit Hilfe der Frühintervention soll mit raschen und unbürokratischen Massnahmen der bisherige Arbeitsplatz erhalten bleiben, ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden werden, die restliche Arbeitsfähigkeit erhalten oder die versicherte Person auf die berufliche Eingliederung

vorbereitet werden. In Frage kommen im Wesentlichen die Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

#### Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen wurden in erster Linie für versicherte Personen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit konzipiert. Es bestehen zwei Arten von Integrationsmassnahmen: Die sozialberufliche Rehabilitation zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten sowie Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu erhalten

#### Massnahmen beruflicher Art

Die IV unterstützt verschiedene Dienstleistungen, welche den Einstieg in eine Erwerbstätigkeit erleichtern sollen: Fachleute der IV-Stellen bieten **Berufsberatung** und **Arbeitsvermittlung** an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten eingeschränkt sind. *Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sind in den oben genannten statistischen Daten nicht enthalten, da sie als Leistungen der IV-Stellen selbst nicht vergütet werden und somit nicht im Register der vergüteten Rechnungen erfasst sind.*

#### **Erstmalige berufliche Ausbildung**

Hat der oder die Versicherte noch keine berufliche Ausbildung, übernimmt die IV die Kosten, die den Versicherten aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu einer solchen erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen eine Berufslehre oder eine Attest-Ausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

#### **Weiterausbildung**

Bei Weiterbildungen, welche die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessern, übernimmt die IV die Kosten, die den Versicherten aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen.

#### **Umschulung**

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulung, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausführen können. Die IV übernimmt auch die Kosten für die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf.

#### **Arbeitsversuch**

Seit dem 1.1.2012 kann die IV Arbeitgebern Personen für einen Arbeitsversuch von bis zu sechs Monaten Dauer vermitteln. Der Arbeitgeber geht dabei kein Arbeitsverhältnis ein und bezahlt keinen Lohn. Er bietet dem/der Versicherten die Möglichkeit, seine/ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und kann die Person testen. *Da es sich dabei um eine neue Leistung handelt, ist sie in den oben genannten statistischen Daten nicht enthalten.*

#### Taggelder

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an Versicherte, die in der Eingliederung stehen und deswegen einen Erwerbsausfall erleiden. Die Taggelder sichern den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung.

#### Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)  
Bereich Statistik, Tel 031 322 91 35 [Sekretariat.MAS@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.MAS@bsv.admin.ch)